

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/156

BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015

**BG, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (18. FSG-Novelle);
VO über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholfahrtsperrung
(Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABS)**

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zum Entwurf der 18. FSG-Novelle sind keine solchen erforderlich, jedoch zum Entwurf der FSG-ABS:

Zu § 1 Abs 5:

Der Umstand, dass nur derjenige am Alternativen Bewährungssystem (kurz: ABS) teilnehmen kann, der es sich finanziell leisten kann, wird vom ÖRAK kritisch gesehen. Es ist nämlich auch zu bedenken, dass Personen, die exponiert wohnen oder beruflich auf den Führerschein angewiesen sind, nur deshalb von dem Alternativen Bewährungssystem de facto ausgeschlossen wären, weil sie sich vor allem die Anschaffung des sogenannten „Alcolocks“ nicht leisten können. Das erscheint weder wünschenswert noch sachlich gerechtfertigt.

Es sollte daher zum Ausgleich eine Leasing-, Kaufmiet- oder Anschaffungskredit-Variante (wie dies die Erläuterungen schon erkennen lassen) gleich miteingeführt werden, die objektiviert allerdings nur für finanziell schwächere Personen gelten soll, die auf den Führerschein aus berücksichtigungswürdigen Gründen angewiesen sind. Eine andere Möglichkeit wäre es, solchen Personen den sogenannten „Alcolock“ gratis oder stark verbilligt zur Verfügung zu stellen, dafür aber Dauer der Teilnahme



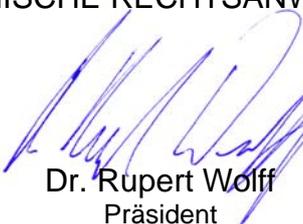
am ABS zu erhöhen, womit auch ein größerer Beitrag zu dem Pilotprojekt geleistet wird. Dies alles freilich begrenzt auf nur ein Fahrzeug. Organisatorisch könnte dies durch die ABS-Institution abgewickelt werden.

Es ist auch wenig verständlich bzw. nicht begründet, warum – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – nähere Regelungen über die Höhe der Kosten der Teilnahme am ABS nicht gleich mit dieser Verordnung getroffen werden können.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Verordnungsentwurfs.

Wien, am 2. November 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

